

116. (1) Die Grenzniederschrift ist mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber auf festem Papier herzustellen.
- (2) Bei der Abfassung der Grenzniederschrift ist zu beachten, daß
- a) der Text in der gebotenen Kürze, verständlich, sachlich, widerspruchsfrei und deutlich niedergeschrieben wird;
  - b) Zwischenräume durchgestrichen werden;
  - c) die Unterschriften sich unmittelbar an den Text anschließen;
  - d) Streichungen so erfolgen, daß das Gestrichene lesbar bleibt;
  - e) nicht radiert werden darf;
  - f) sonstige äußere Mängel, die die Beweiskraft der Grenzniederschrift beeinträchtigen können, nicht auftreten.
- (3) Offensichtliche Schreibfehler kann der Urkundsvermessungsbeauftragte nachträglich berichtigen. Die Berichtigung ist durch den Urkundsvermessungsberechtigten in der Grenzniederschrift zu vermerken und zu unterschreiben.
- (4) Zusätze oder Berichtigungen sind am Schluß der Grenzniederschrift aufzunehmen. Sie sind durch die Beteiligten zu unterschreiben.
117. (1) In der Regel ist der Fortführungsriß als Lageskizze zu verwenden. Er ist der Grenzniederschrift als Anlage beizufügen und gilt dann als Bestandteil der Grenzniederschrift. In die Grenzniederschrift und den Fortführungsriß sind entsprechende Vermerke aufzunehmen.
- (2) Kann nicht gemäß Absatz 1 verfahren werden, ist eine Lageskizze gesondert als Anlage anzufertigen, die dann als Bestandteil der Grenzniederschrift gilt.
- (3) In der Lageskizze sind in Rot darzustellen:
- a) die neuen Flurstücksgrenzen;
  - b) die neuvermarkten Grenzpunkte.
- (4) Die Namen der vorgesehenen neuen Eigentümer oder Rechtsträger werden rot, die der derzeitigen Eigentümer oder Rechtsträger schwarz eingetragen.
- (5) In der Lageskizze sind topographische Vermessungsobjekte darzustellen, soweit dies für die Grenzbeschreibung erforderlich ist.
118. (1) Mit den Beteiligten, die bei der Grenzverhandlung weder anwesend noch vertreten sind, ist eine nachträgliche Grenzverhandlung (Nachtragsverhandlung) durchzuführen.
- (2) Auf die Nachtragsverhandlung sind die Vorschriften über die Grenzverhandlung anzuwenden. Ziffer 116 Absatz 4 Satz 1 gilt **entsprechend**.